

RS OGH 1959/11/11 1Ob331/59, 6Ob348/64, 7Ob395/65, 7Ob297/74, 3Ob91/08s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1959

Norm

EheG §37 Abs2

Rechtssatz

Das Begehrten auf Aufhebung der Ehe ist sittlich insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn der Aufhebungsgrund im Laufe der Jahre seine Bedeutung verloren oder wenn er sich auf die Gestaltung der Ehe in keiner Weise ungünstig ausgewirkt hat. § 37 Abs 2 EheG stellt nicht auf den Ausgleich von Härten ab.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 331/59
Entscheidungstext OGH 11.11.1959 1 Ob 331/59
- 6 Ob 348/64
Entscheidungstext OGH 13.01.1965 6 Ob 348/64
- 7 Ob 395/65
Entscheidungstext OGH 12.01.1966 7 Ob 395/65
nur: Das Begehrten auf Aufhebung der Ehe ist sittlich insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn der Aufhebungsgrund im Laufe der Jahre seine Bedeutung verloren oder wenn er sich auf die Gestaltung der Ehe in keiner Weise ungünstig ausgewirkt hat. (T1); Beisatz: Um aber eine Bewährung der Ehe oder eine Bewährung des Aufhebungsgegners in der Ehe feststellen zu können, muss die Ehe eine gewisse Zeit bestanden haben. (T2)
- 7 Ob 297/74
Entscheidungstext OGH 09.01.1975 7 Ob 297/74
Beisatz: Bewährung (T3) Veröff: SZ 48/1
- 3 Ob 91/08s
Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 91/08s
Auch; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Hier: Mögliche Abschiebung aus Österreich kann im Rahmen des § 37 Abs 2 EheG nicht berücksichtigt werden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0056272

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at